
Statuten

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz	3
II.	Zweck des Verbandes	3
III.	Mitgliedschaft	3
IV.	Organisation	5
V.	Finanzen	7
VI.	Allgemeine Bestimmungen	8

I. Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Agrotec Aargau, im folgenden «Verband» genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB von Firmen der Landtechnik.

Art. 2

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Geschäftsdomizil des jeweiligen Präsidenten.

II. Zweck des Verbandes

Zweck

Art. 3

Der Verband bezweckt die Wahrung gemeinsamer Berufsinteressen, insbesondere

- die Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und die Gewährleistung gegenseitiger Hilfe
- die Aufstellung realer Grundlagen für das Submissionswesen, die Gewährleistung einer gesunden Konkurrenz, sowie die Bekämpfung von Missständen im öffentlichen und privaten Vergebungswesen
- die Schaffung gerechter und zweckmässiger Arbeitsbedingungen
- die einheitliche Regelung der Lehrlingsausbildung und die Mithilfe bei der Durchführung der Überbetrieblichen Kursen, der Teilprüfung und des Qualifikationsverfahrens
- die Weiterbildung der Mitglieder sowie die Werbung und Förderung des beruflichen Nachwuchses

Andere Verbände

Art. 4

Der Agrotec Aargau ist dem AM Suisse angeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

Art. 5

Der Verband kennt folgende Arten von Mitgliedern:

1. Aktivmitglieder (Art. 6)
2. Freimitglieder (Art. 7)
3. Ehrenmitglieder (Art. 8)
4. Mitarbeiter (Art. 9)
5. Patronatsmitglieder (Art.10)

Alle Ausführungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter.

Aktivmitglieder

Art. 6

Aktivmitglied des Verbandes kann jede im Kanton Aargau oder in einer angrenzenden Gemeinde niedergelassene Firma sein, die das Landtechnikgewerbe selbstständig betreibt.

Vor der Aufnahme hat sich der Vorstand über die Gesuchstellerin zu informieren und muss sie über die Rechte und Pflichten eines Verbandsmitgliedes unterrichten.

Die Aufnahme erfolgt gestützt auf die schriftliche Anmeldung beim Sekretariat. Der Vorstand entscheidet unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung des Verbandes. Die Anmeldung hat auch die Bestätigung zu enthalten, dass der Gesuchsteller die Statuten, Reglemente und Vorschriften des Agrotec Aargau und des AM Suisse kennt und sie zu beachten gewillt ist. Die Aufnahme verpflichtet auch zur Teilnahme an den Versammlungen. Automatisch tritt das Mitglied auch dem AM Suisse bei.

Freimitglieder	<p>Art. 7 Personen, die sich nach mindestens 15-jähriger Tätigkeit aus ihrem Geschäft zurückgezogen haben, sowie Fachlehrer und Verbandsmitarbeiter können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Von ihnen wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.</p>
Ehrenmitglieder	<p>Art. 8 Personen, die sich um den Verband oder im Beruf besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>
Mitarbeiter	<p>Art. 9 Als Mitarbeiter können Fachlehrer und andere Personen in den Verband aufgenommen werden, die an dessen Zielen und Aufgaben interessiert sind. Die Aufnahme erfolgt gemäss Art. 6.</p>
Patronatsmitglieder	<p>Art. 10 Lieferanten oder befreundete Firmen können, zur Förderung der gegenseitigen Beziehungen, als Patronatsmitglieder in den Verband aufgenommen werden. Über ihre Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.</p>
Anerkennung der Statuten	<p>Art. 11 Mit dem Eintritt in den Verband wird jedes Mitglied auch zugleich Mitglied des AM Suisse. Es anerkennt damit die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes und des AM Suisse.</p>
Erlöschen der Mitgliedschaft	<p>Art. 12 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss, Geschäftsaufgabe oder Konkurs.</p>
Austritt	<p>Art. 13 Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres und nach Erfüllung aller gegenseitigen Verbindlichkeiten erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens 6 Monate vor Jahresende dem Sekretariat des Verbandes und des AM Suisse mit eingeschriebenem Brief zugestellt werden.</p>
Ausschluss	<p>Art. 14 Mitglieder, die ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, mit ihren Beiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand sind oder sonst die Interessen des Berufsverbandes verletzen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden.</p> <p>Vor dem endgültigen Beschluss hält der Vorstand Rücksprache mit dem AM Suisse.</p> <p>Ausgeschlossene Mitglieder können gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen nach der Zustellung beim Verbandsrat Rekurs einlegen. Entscheidet der Verbandsrat ebenfalls auf Ausschluss, ist die Delegiertenversammlung Rekursinstanz. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.</p>
Rechtsfolgen beim Ausscheiden aus dem Verband	<p>Art. 15 Durch das Ausscheiden aus dem Verband erlischt automatisch auch die Mitgliedschaft beim AM Suisse.</p> <p>Die ausgeschiedene Firma verliert mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens jeden Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Sie bleibt aber gegenüber den Verbänden noch für diejenigen Verpflichtungen haftbar, die ordnungsgemäss während seiner Mitgliedschaft begründet worden sind.</p>

Der Verlust der Mitgliedschaft bedeutet gleichzeitig den Ausschluss aus den Sozialversicherungen und Ausgleichskassen des AM Suisse auf den nächstmöglichen Termin gemäss deren Gesetzgebung und vertraglicher Bestimmungen.

Privilegien des Geschäftsnachfolgers

Art. 16

Bei Geschäftsübertragung kann der Geschäftsnachfolger in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers eintreten, sofern er sich innerhalb von 6 Monaten nach Übernahme des Geschäftes anmeldet und nach Art. 6 aufgenommen wird.

IV. Organisation

Organe

Art. 17

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand
4. Die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)
5. Kommissionen

1. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung

Art. 18

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des Verbandes. Sie hat folgende Kompetenzen:

1. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
2. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
3. Festsetzung des Jahresbeitrages
4. Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern
5. Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern, sowie von Mitarbeitern und Patronatsmitgliedern
6. Abänderungen, Ergänzungen oder Neuschaffung von Statuten, Tarifen, Reglementen und Verträgen
7. Auflösung des Verbandes

Die Generalversammlung findet jährlich statt.

Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen und ist den Mitgliedern mit Angabe der Traktanden bis spätestens 14 Tage vorher zuzustellen.

Wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt, ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Diese muss spätestens binnen zweier Monate seit Eingang des Begehrens stattfinden.

Anträge

Art. 19

Anträge von Mitgliedern, die auf die Traktandenliste der Generalversammlung gesetzt werden sollen, sind bis Ende Januar dem Sekretariat schriftlich und begründet einzureichen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Für die Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von 2/3 aller Anwesenden erforderlich.

Stimmrecht	<p>Art. 20 Jede Mitgliedfirma hat eine Stimme. Frei- und Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt. Die Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen. Die Versammlung kann jedoch von Fall zu Fall einen anderen Modus beschliessen. Ein solcher Beschluss ist mit dem absoluten Mehr zu fassen. Das Gegenmehr ist immer festzustellen.</p>
Mitgliederversammlung	<p>2. Mitgliederversammlung</p> <p>Art. 21 Die Regionalen Branchen-/Fachverbände haben die wichtigen Geschäfte der Verbandsratssitzung in Mitgliederversammlungen vorzubereiten und über die Anträge zu den traktandierten Geschäften abzustimmen. Die Versammlungen der Regionalen Branchen-/Fachverbände finden zwischen der 6. und 2. Woche vor dem Verbandsrat statt.</p>
Der Vorstand	<p>3. Der Vorstand</p> <p>Art. 22 Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Er besteht aus 5 – 7 Mitgliedern.</p> <p>Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Vorstandsmitglied für mindestens eine Amtsdauer anzunehmen. Die Mitglieder des Vorstandes sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.</p>
Kompetenzen, Aufgaben	<p>Art. 23 Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Verbandes und er vertritt den Verband auch gegenüber Dritten. Der Vorstand erledigt alle jene Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV zugewiesen oder ihrer Bedeutung gemäss in deren Kompetenzbereich fallen. In den Aufgabenkreis des Vorstandes gehört auch die Vorbereitung der Geschäfte, welche an der Versammlung behandelt werden.</p> <p>Der Vorstand verfügt ausserhalb des Budgets über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 2'000.–</p> <p>Der Präsident beruft den Vorstand ein und ist für den Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und des Verbandes verantwortlich. Er verfasst den Jahresbericht.</p> <p>Der Vizepräsident amtet als Stellvertreter des Präsidenten, wenn Letzterer es verfügt oder der Vorstand es beschliesst.</p> <p>Das Sekretariat ist Anlaufstelle für die Mitglieder des Verbandes.</p> <p>Der Aktuar führt das Protokoll der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen und verwaltet sämtliche Akten.</p> <p>Der Kassier führt die Kasse und Buchhaltung nach den besonderen, durch den Vorstand erlassenen Bestimmungen.</p> <p>Der Chefexperte organisiert die zur beruflichen Ausbildung erwünschten Kurse sowie die Qualifikationsverfahren.</p> <p>Die Beisitzer unterstützen die vorgenannten Vorstandsmitglieder durch ihre Mitarbeit und stellen sich denselben jederzeit zur Verfügung.</p>

Einberufung/Beschlussfähigkeit **Art. 24**
Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung ist an keine bestimmte Frist oder Form gebunden.

Die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren) **Art. 25**
Für die Prüfung der Geschäftsführung und der Abrechnung wählt die GV alle 3 Jahre zwei Rechnungsrevisoren oder eine Revisionsstelle. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Kommissionen **Art. 26**
Der Verband ist befugt, für bestimmte Zwecke sowie auch zur dauernden Erledigung gewisser Angelegenheiten auf Vorschlag des Vorstandes besondere Kommissionen und Arbeitsausschüsse einzusetzen.

V. Finanzen

Einnahmen **Art. 27**
Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- allfälligen Sonderbeiträgen
- Beiträgen der Patronatsmitglieder
- Schenkungen und Legaten
- Subventionen

Der Beitrag der Patronatsmitglieder wird in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Vorstand und der Patronatsfirma festgelegt.

Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Die Ehrenmitglieder und Freimitglieder sowie Mitarbeiter sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Jahresbeitrag ist spätestens binnen einem Monat seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Zur Einholung rückständiger Beiträge ist der Vorstand berechtigt, die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Mitgliederbeiträge **Art. 28**
Neu eintretende und ausscheidende Mitglieder zahlen den ganzen Beitrag für das laufende Jahr.

Persönliche Haftung **Art. 29**
Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

Sitzungsgeld **Art. 30**
Die Mitglieder des Vorstandes und allfällige weitere zu dessen Verhandlungen zugezogenen Mitglieder erhalten für jede Sitzung und Tagung ein angemessenes Sitzungsgeld. Ausserdem werden die Vorstandsmitglieder mit einer Pauschalen entschädigt. Die Höhe der Sitzungsgelder und der Pauschalen werden von der Generalversammlung festgesetzt.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Schiedsgericht

Art. 31

Streitigkeiten unter den Mitgliedern, die nicht durch den Vorstand geschlichtet werden können, unterstehen einem Schiedsgericht, zu welchem jede Partei einen Vertreter ernennt. Der Vorsitz des Schiedsgerichtes führt der Präsident oder ein von ihm delegiertes Vorstandsmitglied. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Auflösung des Verbandes

Art. 32

Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Verbandes, so wird das verbleibende Vermögen des AM Suisse zur Verwaltung übergeben. Diese hat während 10 Jahren das Kapital zinstragend anzulegen. Konstituiert sich innert dieser Frist im Aargau ein neuer Fachverband, der im gleichen Sinne wie sein Vorgänger gem. Art. 3 dieser Statuten seinen Zweck erfüllt, so ist ihm das Vermögen inkl. Zinsen auszuhändigen.

Nach unbenützter Frist fällt das Vermögen an den Agrotec Suisse.

Art. 33

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. Mai 2017 beschlossen. Sie treten nach ihrer Annahme in Kraft.

Agrotec Aargau

Der Präsident

Der Vizepräsident

Die Aktuarin

Bruno Achermann

Rolf Mäder

Esther Wagner